

## Neues Geldwäschegesetz erschwert LV-Geschäft



Oliver Pradetto

© Blau Direkt



Am 26. Juni 2017 ist das neue Geldwäschegesetz in Kraft getreten. Für Vermittler seien die Konsequenzen „weitreichend“ und mit „einem Haufen Mehrarbeit“ verbunden. Darauf weist der Maklerpool Blau Direkt hin. Was dahinter steckt, erfahren Sie hier.

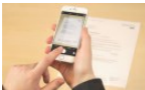
27.06.2017 13:08 | Von Lorenz Klein, Leitender Redakteur

Drucken



Das neue Geldwäschegesetz sei relativ kurzfristig von Seiten der EU beschlossen und in deutsches Recht umgesetzt worden, weshalb auch die Versicherer erst diese Woche damit begonnen hätten, darüber zu informieren. Das berichtet Oliver Pradetto, Chef des Maklerpools Blau Direkt, **in seinem Blog**.

### Mehr zum Thema



6.000 Nutzer  
**So entwickelte sich die Vermittler-App von Blau Direkt**



„Maklern mangelt es an Kundenorientierung“  
**Blaudirekt wehrt sich gegen Wut-Kommentare zur BU-Prämien-Kritik**



Roundtable zum Thema IDD-Umsetzung  
**„Die Politik lässt sich manipulieren“**

Im Kern zielt das neue Gesetz darauf ab, die Finanzierung von Terrorismus effektiver zu unterbinden und ist als Reaktion auf die Pariser Attentate zu verstehen.

Doch auch auf die Arbeit von Vermittlern wirkt sich das neue Geldwäschegesetz aus – insbesondere, was die Identitätsprüfung im Lebensversicherungsgeschäft angeht. „Da ändert sich alles“, so Pradetto.

### Ausweiskopie des Kunden erforderlich

Künftig sei es nicht mehr ausreichend, dass der Kunde ein Inlandskonto (SEPA) hat oder dem Vermittler persönlich bekannt sei, schreibt er. Sein Rat lautet so: „Für alle Lebensversicherungen – mit Ausnahme reiner Berufsunfähigkeitsversicherungen – muss eine Ausweiskopie (Foto) des Kunden eingeholt werden.“ Die Ausweiskopie müsse vom Vermittler unterzeichnet und gestempelt und dem Antrag beigelegt werden, so der Blau-Direkt-Chef weiter.

### Vermittler müssen Meldepflicht nachkommen

Infolgedessen mache vor allem die Antragseinreichung in der Lebensversicherung nun mehr Arbeit. Ein anderer Aspekt spiele im Alltag hingegen kaum eine Rolle, ergänzt Pradetto, sei aber dennoch von besonderer Wichtigkeit: „Verstöße gegen das Geldwäschegesetz ziehen schwere Strafen nach sich!“, warnt er. „Vermittler sollten dabei vor allem ihre Meldepflichten im Hinterkopf haben.“

Dabei sehen die Meldepflichten Pradetto zufolge vor, dass der Vermittler „unverzüglich“ an das Bundeskriminalamt zu melden habe, „wenn sich bei einem Kunden der Verdacht aufdrängt dieser könne eventuell Geldwäsche betreiben wollen“. Dies könne beispielsweise dann der Fall sein, wenn Kunden die Identitätsprüfungen umgehen oder auch bar einzahlen wollen.

„Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist strafbar und kann unter Umständen sogar Haftstrafen nach sich ziehen!“, warnt Pradetto – und verspricht noch, dass man versuchen werde, in den nächsten Tagen „etwas mehr Licht ins Dunkle zu bringen“. So solle bei Blau Direkt etwa geprüft werden, ob man Abläufe technisch vereinfachen könne. Auch ein Webinar zum Thema sei denkbar.